

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

der Firma Reuter Fenster und Türen GmbH, Hösbach-Rottenberg (Amtsgericht Aschaffenburg HRB-Nr. 15233)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (AGB) werden wesentlicher Bestandteil aller mit der Firma Reuter Fenster und Türen GmbH (nachfolgend Reuter) geschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge.

Die AGB gelten insbesondere auch im Verhältnis zu gewerblichen Lieferanten und Kunden. Soweit gewerbliche Geschäftspartner eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, wird diesen, soweit sie mit den nachfolgenden AGB-Regelungen in Widerspruch stehen und von Reuter nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden, widersprochen.

2. Angebots- und Vertragsabschluss

a) Angebote, die Reuter – in welcher Form auch immer – abgegeben hat, stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch den jeweiligen Vertragspartner, insbesondere den Besteller, dar. Wird ein solches Angebot durch den Vertragspartner/Besteller abgegeben, kann dies durch Reuter angenommen werden. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Reuter das Angebot des Vertragspartners/Bestellers schriftlich angenommen hat oder die bestellten Waren bei dem Vertragspartner/Besteller angeliefert oder mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistungen, insbesondere der Montage begonnen hat. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne u. ä. werden nur dann wirksam Bestandteil des mit dem Besteller/Vertragspartner geschlossenen Vertrages, wenn Reuter dies im Rahmen der Angebotsannahme schriftlich bestätigt hat. Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die von Reuter gefertigt wurden, unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht von Reuter und dürfen von dem Besteller/Vertragspartner außerhalb des mit Reuter zustande gekommenen Vertragsverhältnisses nur dann verwendet werden, wenn Reuter hierfür schriftlich die Erlaubnis erteilt hat.

b) Reuter behält sich das Recht vor, nach Zustandekommen eines rechtswirksamen Vertrages technische Änderungen oder Verbesserungen an den in Auftrag gegebenen/bestellten Produkten durchzuführen, soweit dem Vertragspartner/Besteller dies zumutbar ist und hierdurch keine Beeinträchtigung der Funktionalität/Verwendbarkeit des bestellten Produktes auftritt. Die von Reuter hergestellten und gelieferten Produkte sind auf die jeweiligen Bedürfnisse des Bestellers/Vertragspartners zugeschnitten und können in der Regel nicht anderweitig verwendet werden. Reuter ist deshalb nicht verpflichtet, gelieferte Waren umzutauschen oder zurückzunehmen. Nimmt der Besteller/Vertragspartner die geordneten Waren trotz ordnungsgemäßer Lieferung nicht ab, hat Reuter das Recht, Schadenersatz, insbesondere wegen des Mehraufwandes, zu verlangen.

3. Lieferfristen/Liefertermine

Von Reuter angegebene Liefertermine oder Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn ein konkreter Liefertermin oder eine konkrete Lieferfrist von Reuter schriftlich bestätigt wurde. Eine bestätigte Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von Reuter zu laufen; sie beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Besteller/Vertragspartner alle für die ordnungsgemäße Durchführung notwendigen Mitwirkungshandlungen erbracht, insbesondere Unterlagen, behördliche Genehmigungen, erforderliche Freigaben erfüllt bzw. vorgelegt und eine vereinbarte Anzahlung vollständig geleistet hat. Reuter behält sich vor, die Einrede des nichterfüllten Vertrages zu erheben.

Eine wirksam vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn ein Fall höherer Gewalt, insbesondere ein Fall von Betriebsablaufstörungen bei Reuter oder einem Vorlieferanten wie z.B. Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Naturereignisse eingetreten ist. In diesem Falle wird Reuter den Besteller/Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis setzen und ihm Mitteilung machen, in welchem Umfang sich die Lieferung/Montage verzögern wird. Liegt ein von Reuter nicht zu vertretendes Leistungshindernis vor, das in angemessener Zeit nicht behoben werden kann, ist Reuter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn das Leistungshindernis aus der Sphäre des Bestellers/Vertragspartners kommt und trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist nicht behoben wird.

Ein Rücktritt des Bestellers/Vertragspartners kommt im Falle des Lieferungsverzuges nur dann in Betracht, wenn Reuter ein Verschulden am Verzug trifft und der Besteller/Vertragspartner Reuter zuvor eine Nachfrist unter Androhung des Rücktritts gesetzt und Reuter innerhalb der Frist die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbracht hat.

Reuter ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Besteller/Vertragspartner zumutbar ist.

Kommt der Besteller/Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Reuter berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller/Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe eingetreten ist.

4. Preise und Zahlungen

Kaufpreis ist der dem Besteller/Vertragspartner, insbesondere in der schriftlichen Auftragsbestätigung, genannte Preis inklusive Mehrwertsteuer.

Sollte zwischen dem Vertragsabschluss und dem tatsächlichen Lieferdatum bzw. dem Datum des Montagebeginns eine Zeitspanne von mehr als 4 Monaten liegen, hat Reuter das Recht, eine angemessene Preisänderung vorzunehmen.

Alle dem Besteller/Vertragspartner in Rechnung gestellten Beträge sind ohne jeglichen Abzug mit einer Summe zu zahlen. Teilzahlungen sind nur dann zulässig, wenn dies Reuter vorher schriftlich bestätigt hat.

Die in Rechnung gestellten Preise sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung spesenfrei auf das Geschäftskonto von Reuter zu zahlen. Der Besteller/Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn er die in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung gezahlt hat. Reuter ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten, bei gewerblichen Kunden 9% Punkten, über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Hiervon unabhängig ist die Geltendmachung eines weiteren, bei Reuter entstandenen Verzugschadens.

Sollte Reuter den Besteller/Vertragspartner wegen Zahlungsverzuges außergerichtlich mahnen, ist Reuter berechtigt, für jede Mahnung eine Pauschale in Höhe von 10,00 € zu berechnen. Sollte Reuter Mahnspesen oder einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Besteller/Vertragspartner das Recht, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

Sollten Reuter nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Besteller/Vertragspartners aufkommen zu lassen, ist Reuter berechtigt, von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen oder Vorauskasse oder die Stellung angemessener Sicherheiten zu beanspruchen. Der Besteller/Vertragspartner hat ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht, mit eigenen Forderungen aufzurechnen nur dann, wenn die von ihm behaupteten Forderungen rechtskräftig titulierte oder unbestritten sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes setzt voraus, dass der von dem Besteller/Vertragspartner behauptete Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und mit dem Anspruch von Reuter stoffgleich ist.

5. Gefahrübergang

Sollten Waren an den Besteller/Vertragspartner durch Reuter versandt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Kaufgegenstandes mit Übergabe der Sache an die Transportperson auf den Besteller/Vertragspartner über. Die vorbehaltlose Übernahme der Sendung durch den Transporteur dokumentiert zugleich die einwandfrei Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, sofern der Besteller/Vertragspartner nicht den Nachweis erbringt, dass die Verpackung bei Übergabe der Sendung Mängel aufwies oder die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sofern der Besteller/Vertragspartner sich in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zum Zeitpunkt des Eintretens des Annahmeverzuges auf den Besteller/Vertragspartner über.

Ansonsten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Gegenstände auf den Besteller/Vertragspartner über, sobald die Ware auf dem Gelände des Besteller/Vertragspartners oder an einem anderen von diesem bezeichneten Ort angekommen ist. Sollte das Gelände des Bestellers/Vertragspartners oder der von ihm genannte Ort unter normalen Bedingungen mit Kraftfahrzeugen nicht angefahren werden können, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Gegenstände an dem Ort auf den Besteller/Vertragspartner über, bis zu dem eine problemlose Anlieferung möglich ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Reuter behält sich das Eigentum an allen gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor.

Kommt der Besteller/Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur unvollständig nach, kann Reuter, insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges, die gelieferten Gegenstände zurücknehmen. Der Besteller/Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, Reuter hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Solange ein Eigentumsvorbehalt an den von Reuter gelieferten Sachen besteht, ist der Besteller/Vertragspartner verpflichtet, die gelieferten Sachen pflichtig zu behandeln. Er hat insbesondere alle ihm zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die gelieferten Sachen von Dritten gepfändet oder den Eingriffen Dritter ausgesetzt werden. Sollte der Besteller/Vertragspartner seine diesbezüglichen Pflichten verletzen, haftet er Reuter auf Schadenersatz.

7. Gewährleistung

Sollten die gelieferten Sachen im Sinne des § 434 BGB mangelhaft sein, ist Reuter berechtigt und verpflichtet, den aufgetretenen Mangel zu beseitigen bzw. Nacherfüllung zu leisten. Dies gilt nicht, sofern Reuter aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechtigt ist, die Nacherfüllung zu verweigern.

Der Besteller/Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle einer Mängelrüge eine Überprüfung der gelieferten Sachen durch Reuter kosten- und spesenfrei zu ermöglichen bzw. die gelieferten Sachen Reuter zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich hat der Besteller/Vertragspartner die Wahl, ob Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Anspruch genommen wird. Reuter ist jedoch berechtigt die vom Besteller/Vertragspartner gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand möglich ist und die alternative Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller/Vertragspartner durchführbar ist.

Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat Reuter die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller/Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Schadenersatzansprüche kann der Besteller/Vertragspartner wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder Reuter die Nacherfüllung ohne Anerkennungswerten Grund verweigert hat.

Das Recht des Bestellers/Vertragspartners weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

Mängelansprüche stehen dem Besteller/Vertragspartner dann nicht zu, wenn ein Mangel des Vertragsgegenstandes auf natürliche Abnutzung oder Verschleiß, der nach dem Gefahrübergang, insbesondere in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, fälscher Bedienung, nichtbestimmungsgemäßem Verbrauch oder aufgrund höherer Gewalt, eingetreten ist, beruht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges; ein Jahr bei gebrauchten Sachen.

Bei Baumaterialien – sofern eingebaut – beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre, falls die Baumaterialien gebraucht sind, ein Jahr.

Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz- und Mangelfolgegeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubten Handlungen geltend gemacht werden.

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet Reuter gemäß den gesetzlichen Regelungen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch Reuter vorliegt, ist eine Schadenersatzhaftung auf den typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung einer Person, deren Gesundheit oder deren körperlichen Unversehrtheit und nicht für Schäden, die auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes.

Sollte Reuter eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie schriftlich abgegeben haben, haftet Reuter im Rahmen dieser Garantie. Für einen darüber hinaus gehenden Schaden haftet Reuter nur dann, wenn das Risiko eines nicht unmittelbar an der Ware eingetretenen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

Eine Haftung wegen fahrlässiger Verletzung vertraglicher Haupt- und/oder Nebenpflichten durch Reuter ist ausgeschlossen. Dies gilt auch hinsichtlich der Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, deren sich Reuter bedient.

8. Rechtswahl

Auf alle mit Reuter abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kaufverträge über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Abweichende Regelungen von den mit Reuter geschlossenen Verträgen und abweichende Regelungen von den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten sie während des Vertragsverhältnisses getroffen werden, sind sie rechtlich unverbindlich, es sei denn, sie werden durch Reuter schriftlich bestätigt.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen mit Reuter ist der Gerichtsstand Aschaffenburg.